WIR SIND WORMS
AMTSBLATT

nibelungenstadt worms

Nr. 33
Ausgabe vom
14.08.2026

Das Amtsblatt ist kostenlos – Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

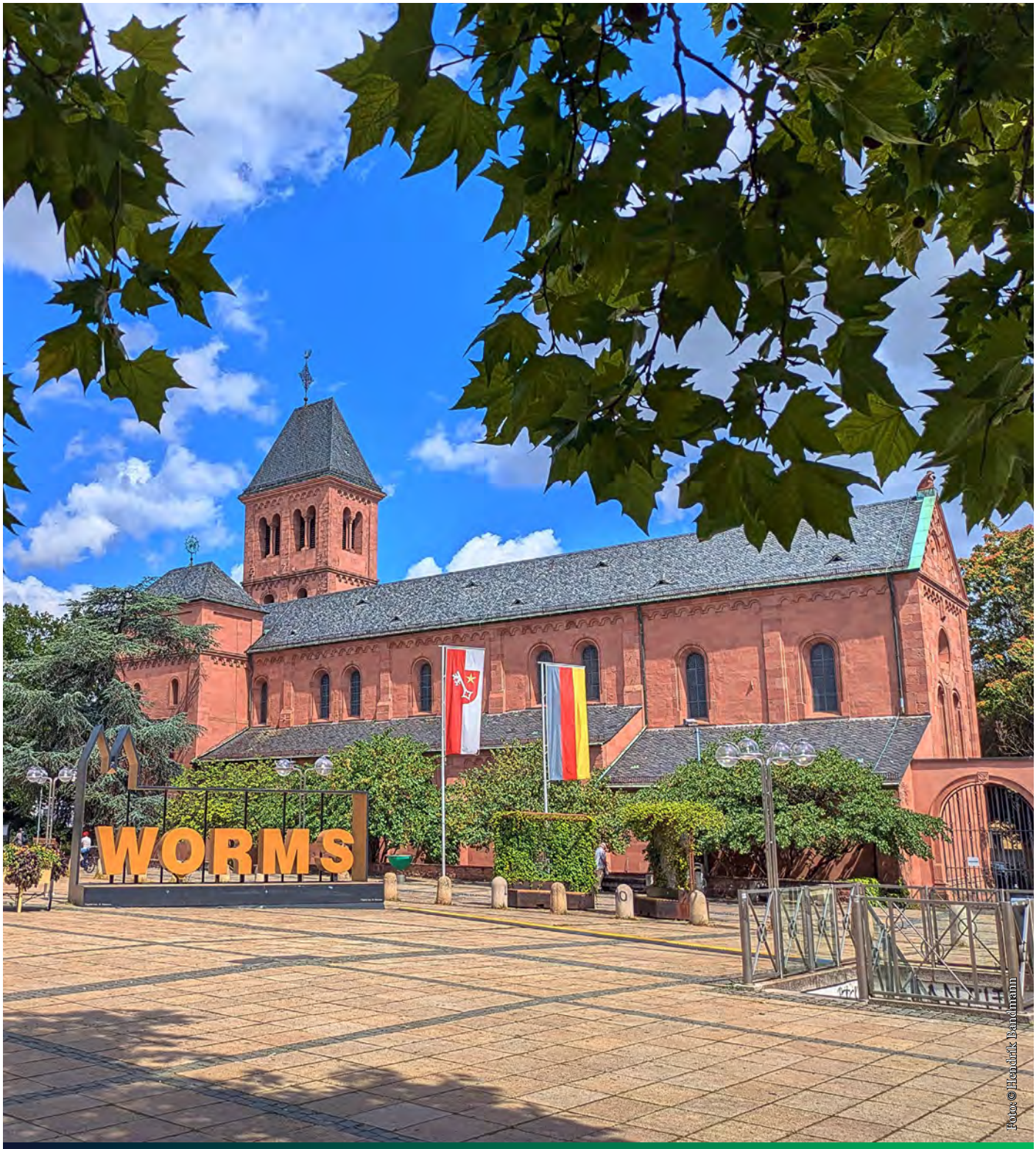

Foto: © Hendrik Bandmann

WIR SUCHEN DICH!

JOBS BEI DER STADTVERWALTUNG:
bewerbung.worms.de

DAS AMTSBLATT

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Erscheint nach Bedarf und ist in allen Einrichtungen der Stadtverwaltung erhältlich, beispielsweise:

- **Pforte im Rathaus**
- **Bürgerrathaus (Folzstr. 5)**
- **Haus zur Münze**
- **Büros der Ortsvorsteher**

Inhaltsverzeichnis

33.1	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Rheindürkheim am 19. August 2026	Seite 4
33.2	Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters am Sonntag, 13. September 2026 und für die etwaige Stichwahl der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters am Sonntag, 27. September 2026	Seite 5-6
33.3	1. Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung vom 29.06.2026	Seite 7
33.4	Bekanntmachung über die Niederschrift der Jagdgenossenschaftsversammlung	Seite 8

B E K A N N T M A C H U N G

der Sitzung des Ortsbeirates Worms-Rheindürkheim

in der Wahlzeit 2024 - 2029

am Mittwoch, 19.08.2026, um 20 Uhr

im Sitzungssaal des Rheindürkheimer Rathauses

(Eduard-Paret-Straße 25, 67550 Worms)

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1) Termine, Mitteilungen, Informationen
2) Stellungnahme der Verwaltung: Anfrage vom 11.05.2026 SPD Rheindürkheim- Hessischer Hof
3) Stellungnahme der Verwaltung: Mittelanmeldung 2027
4) Anfrage der CDU-Fraktion: Höhenversatz Fendelstraße

Nichtöffentliche Sitzung

5) Grundstücksangelegenheiten

Worms-Rheindürkheim, 12.08.2026
gez. Björn Krämer
Ortsvorsteher

B E K A N N T M A C H U N G

über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters am Sonntag, 13. September 2026 und für die etwaige Stichwahl der/des Oberbürgermeisterin/ Oberbürgermeisters am Sonntag, 27. September 2026

I.

Am Sonntag, dem 13. **September** 2026 findet die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Worms statt.

Das Wählerverzeichnis für die Stadt Worms wird in der Zeit von Montag, dem 24. August 2026, bis Freitag, den 28. August 2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Worms, Rathaus, Marktplatz 2, 67547 Worms, 3. Obergeschoss, Sitzungszimmer 319 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

II.

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält spätestens am 22. August 2026 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss spätestens bis Freitag, den 28. August 2026 Einwendungen erheben.

III.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Worms, Rathaus, Marktplatz 2, 67547 Worms, 3. Obergeschoss, Sitzungszimmer 319 Einwendungen erheben. Die Einwendungen können schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.

IV.

An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur im **Wahlraum** des Stimmbezirks, der in der

Wahlbenachrichtigung angegeben ist, das Wahlrecht ausüben, sofern die oder der Wahlberechtigte nicht einen Wahlschein hat. Wer einen Wahlschein hat, kann nur durch **Briefwahl** an der Wahl teilnehmen.

V.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen **Wahlschein mit Briefwahlunterlagen**. Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte ein entsprechendes Antragsformular - Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Der Wahlschein kann aber auch mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. In diesem Fall müssen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden; die Wählerverzeichnisnummer und die Stimmbezirksnummer, die auf der Wahlbenachrichtigung eingetragen sind, sollen angegeben werden. Falls die Zusendung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Für die elektronische Beantragung steht ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet unter

www.worms.de

zur Verfügung.

Der Antrag kann auch per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: **briefwahl@worms.de**.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch schriftliche Vollmacht nachweisen. Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten auf Antrag auch Personen, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt haben. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten an die Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung Worms vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich auf Verlangen ausweisen.
Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können bis zum Freitag vor dem Wahltag, 18 Uhr, in den Fällen des § 17 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, bei der Stadtverwaltung Worms beantragt werden. Mit den Briefwahlunterlagen erhalten die Wahlberechtigten ein Merkblatt für die Briefwahl.

Worms, 11.08.2026
Der Wahlleiter
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

Die Stadtverwaltung Worms erlässt gemäß der §§ 1, 2, 3 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) vom 10.11.1993, (GVBl. S. 595), i. V. m. den §§ 35 Satz 2, 4, 43 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I, S. 102) sowie § 24 Abs. 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504) und § 8 Abs. 1 Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) vom 17.06.2025 (GVBl. S. 171), in der jeweils geltenden Fassung, folgende

1. Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung vom 29.06.2026

1. Die Allgemeinverfügung vom 29.06.2026 gilt zunächst weiter bis zum 27.09.2026, wenn sie nicht aufgehoben oder verlängert wird.

2. Die Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung gilt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs.1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (GVBl. 1976, 308) i. V. m. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG) und tritt in Kraft.

Begründung:

Die für den Erlass der Allgemeinverfügung maßgeblichen Gefahren bestehen weiterhin. Aufgrund der anhaltend hohen Temperaturen, der überwiegend niederschlagsfreien Witterung und der damit verbundenen fortschreitenden Austrocknung der Vegetation ist weiterhin von einer erhöhten Entzündungs- und Ausbreitungsgefahr für Brände auszugehen. Auch für die nächsten Wochen werden überwiegend trockene Witterungsverhältnisse prognostiziert, eine nachhaltige Entspannung der Trockenheitslage ist derzeit nicht absehbar. Der geringe Regen der letzten Tage hat nicht zu einer spürbaren Beruhigung der Situation geführt. Aufgrund der weiterhin anhaltenden Trockenheit und der daraus resultierenden sehr hohen Brandgefahr wird die Allgemeinverfügung verlängert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Worms schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 VwVfG und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Anschrift für die schriftliche Einlegung oder zur Niederschrift lautet:
Stadtverwaltung Worms, Marktplatz 2, 67547 Worms

Die E-Mail-Adresse für die elektronische Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG lautet:
stv-worms@poststelle.rlp.de

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Stadtverwaltung Worms
Worms, den 12.08.2026
Stephanie Lohr
Bürgermeisterin

B E K A N N T M A C H U N G

Die Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Gemarkung Worms hat in ihrer Versammlung am 04.05.2026 beschlossen, den Reinertrag und die Überschüsse aus Vorjahren in den Haushalt 2026 zu übertragen.

Die Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung kann in der Zeit vom

24.08.- 04.09.2026 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in Zimmer 5 des Rathauses eingesehen werden.

Bitte melden Sie sich hierzu beim Bereich 7 - Gesellschaft und Wirtschaft, Frau Sylvia Kern, Tel. (0 62 41) 8 53 – 71 13, an.

Worms, den 03.08.2026
Der Jagdvorstand der
Jagdgenossenschaft für
die Gemarkung Worms
gez. Stephanie Lohr
Jagdvorsteherin

Herausgeber

STADTVERWALTUNG WORMS

Bereich 1 - Innere Verwaltung
1.02 - Kommunikation und Marketing

Marktplatz 2
67547 Worms
Tel.: (06241) 853-1202 / Fax: (06241) 853-1299
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Druck: Rathausdruckerei

Druckfehler vorbehalten!

WIR SIND
WORMS
JOBS & AUSBILDUNGSPLÄTZE
bewerbung.worms.de